

Amtliches Mitteilungsblatt



Theologische Fakultät

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang
Evangelische Theologie sowie für den
Studiengang Evangelische Theologie
(Erste theologische Prüfung vor dem
Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD)
(AMB Nr. 51/2011)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 15/2014

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

23. Jahrgang/08. April 2014

Erste Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie sowie für den Studiengang Evangelische Theologie (Erste theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD) (AMB Nr. 51/2011)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28. Juni 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 13. Februar 2013 die folgende Änderung der Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 51/2011 vom 11. Oktober 2011) erlassen.*

In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie sowie für den Studiengang Evangelische Theologie (Erste theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD) (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 51/2011) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

* Die Universitätsleitung hat die Erste Änderung der Studienordnung am 07. April 2014 bestätigt.

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

235 Zusatzmodul KG Konfessionelles Zeitalter, Pietismus und Aufklärung		Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: 1. Erweiterung der kirchengeschichtlichen Kenntnisse um die Epoche der nachreformatorischen Zeit 2. Erwerb der Urteilsfähigkeit hinsichtlich der wichtigsten kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen von konfessionellem Zeitalter, Pietismus und Aufklärung			
Voraussetzung: Basismodul KG			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/Arbeitsleitungen	Themenbereich
VL	4	2 SP Präsenz 50h 3 SP Vor- und Nachbereitung, ggf. Tutorium 75h	Kirchen- und Theologiegeschichte der nachreformatorischen Zeit und ihre wichtigsten Ereignisse und Entwicklungen.
Modulabschlussprüfung		keine	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		Angeboten im Wechsel mit anderen Epochen-Modulen	

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie sowie für die in Verantwortung der Universität durch- geführten Prüfungen im Rahmen des Studiengangs Evangelische Theologie (Erste theologische Prüfung) (AMB Nr. 51/2011)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28. Juni 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 13. Februar 2013 die folgende Änderung der Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 51/2011 vom 11. Oktober 2011) erlassen.*

Das Inhaltsverzeichnis hat sich wie folgt verändert:

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 12 Diplomvorprüfung

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 13 Diplomprüfung

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 13a Einwendungen gegen die Bewertung
- § 14 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 15 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Prüfungsausschuss

- (3) Der Prüfungsausschuss
- entscheidet über die Zulassung zur Diplomprüfung und über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13.2
 - bestellt die Prüfungskommissionen gemäß § 3 Abs. 3
 - bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
 - achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
 - stellt die Gesamtnote gemäß § 13.9 Absatz 3 fest
 - entscheidet über die Genehmigung von Anträgen zur zweiten Wiederholung einer nicht bestandenen Diplomprüfung gemäß § 8 Absatz 3
 - berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
 - informiert regelmäßig über die Notengebung, entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
 - gibt Anregungen zur Studienreform.

§ 4 Abs. 1 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Studiengang müssen insgesamt 300 Studienpunkte (SP) im Fachstudium zzgl. weitere 60 SP für die Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein erworben werden. 30 Studienpunkte sind für die Diplomarbeit, die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sowie die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen reserviert.

(3) Der Diplomstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von zehn Semestern zzgl. bis zu zwei Sprachsemestern abgeschlossen.

* Die Universitätsleitung hat die Erste Änderung der Prüfungsordnung am 07. April 2014 bestätigt.

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Wiederholungen von Prüfungen

(2) Wurde eine der beiden schriftlichen Hausarbeiten gemäß § 13.6 nicht bestanden, so ist nur der nicht bestandene Teil innerhalb der in § 13.6 Absatz 1 geregelten Bearbeitungsfristen zu wiederholen. Ist eine Fachnote nicht mindestens "ausreichend (4,0)", so müssen, mit Ausnahme der Fächer Philosophie, Praktische Theologie, eines fakultätspezifischen Sonderfaches und des Faches der Diplomarbeit, bei der Wiederholung die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung erneut erbracht werden. Im Falle von § 13.10 Absatz 2 sind die schriftliche und die mündliche Prüfung zu wiederholen.

§ 12 Abs. 1, 2, 6, 9 (3.) und 10 werden wie folgt neu gefasst:

§ 12 Diplomvorprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Voraussetzung dafür ist,

1. dass die obligatorische Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters nachgewiesen wird,
2. dass die Sprachkurs-Module gemäß § 6 Studienordnung abgeschlossen worden sind,
3. dass alle Module des Pflichtbereichs im Grundstudium gemäß § 6 Studienordnung abgeschlossen sind, die nicht durch Teilprüfungen der Diplomvorprüfung noch abgeschlossen werden.
4. dass unter den bereits erbrachten Leistungen in Basismodulen der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie eine mündliche Modulabschlussprüfung (Basismodul nach Leistungsvariante C) und eine Proseminararbeit (Arbeitsleistung im Basismodul nach Leistungsvariante A) enthalten sind.
5. dass die Pflichtbestandteile im Studium generale (5 SP) erbracht worden sind und
6. dass durch abgeschlossene Wahlmodule, durch Pflichtmodule, die wahlweise im Grund- oder im Hauptstudium erbracht werden können, sowie durch Studium generale die insgesamt im Wahlbereich notwendige Anzahl von 35 SP erreicht worden ist.

(2) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchen- und Dogmengeschichte,
- Systematische Theologie

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Es sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und eine Darstellung des bisherigen und des geplanten Studiums (nicht mehr als drei Seiten),
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch bzw. die entsprechenden Studienbuchblätter,

4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine, ihr vergleichbare, Prüfung nicht bestanden hat.

5. Nachweis über die allgemeine Hochschulreife

(9) Mündliche Prüfung

3. Die mündliche Prüfung soll jeweils 20 Minuten dauern.

(10) Termine und Meldefristen

1. Die Diplomvorprüfung findet in jedem Semester statt.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist rechtzeitig vor dem durch Aushang bekannt gemachten Anmeldetermin an den Prüfungsausschuss zu richten.
3. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung kann bei Vorliegen aller in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gestellt werden. Er soll in der Regel zum Ablauf des sechsten Fachsemesters gestellt werden.
4. Im Falle der Fristüberschreitung sind die Bestimmungen über die Teilnahme an einer Prüfungsberatung gemäß § 28 Absatz 3 BerlHG sowie der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität (ASSP) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 13.2 Abs. 1, § 13.3. Abs. 4, § 13.5 Abs. 4, § 13.6. Abs. 1, 6 und 8, § 13.8 Abs. 1 und 5 und § 13.9 Abs. 3 und 7 werden wie folgt gefasst:

§ 13 Diplomprüfung

§ 13.2. Voraussetzungen der Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus, dass alle Bestandteile des Studiums gemäß Studienordnung und somit insgesamt 270 SP zzgl. 60 SP für die Sprachen erbracht worden sind, insbesondere bedeutet das:

den Nachweis eines der geltenden Studienordnung entsprechenden Studiums der Evangelischen Theologie. Wenigstens sechs Studiensemester müssen an einer deutschsprachigen Theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule, davon mindestens zwei Semester an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, erbracht worden sein.

§ 13.3. Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:

- a) Belege darüber, dass die in § 13.2 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- b) ein Studienbericht im Umfang von bis zu fünf Seiten, der den bisherigen Verlauf des Studiums einschließlich der Studienschwerpunkte darstellt,

c) die Mitteilung über das gewählte Fach für die Diplomarbeit gemäß § 13.5 Absatz 2 und der Vorschlag in Bezug auf den Themensteller oder die Themenstellerin,

d) gegebenenfalls die Mitteilung des fakultätsspezifischen Sonderfaches gemäß § 13.5 Absatz 3 für die mündliche Prüfung gemäß § 13.8 Absatz 4,

e) gegebenenfalls die Mitteilung über das Fach oder die Fächer gemäß § 13.5 Absatz 2 und § 13.8 Absatz 1 Satz 2, für deren mündliche Prüfung der Bewerber oder die Bewerberin fachliche Schwerpunkte benennen will,

f) ein tabellarischer Lebenslauf,

g) Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Hochschulprüfungen oder vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfungen, ferner eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Prüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts bzw. des kirchlichen Rechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er/sie sich zu einem Prüfungsverfahren gemeldet hat.

§ 13.5 Aufbau und Umfang der Diplomprüfung

(4) Die Fachprüfungen in den Fächern Kirchen- und Dogmengeschichte, Philosophie sowie in den fakultätsspezifischen Sonderfächern können studienbegleitend vor dem eigentlichen Prüfungszeitraum abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Diese Möglichkeit entfällt für das Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.

§ 13.6 Wissenschaftliche Hausarbeiten

(1) Die schriftlichen Hausarbeiten bestehen aus der Diplomarbeit und einer Praktisch-Theologischen Ausarbeitung. Für die Anfertigung der Diplomarbeit steht dem Bewerber oder der Bewerberin ein Zeitraum von 12 Wochen und für die Anfertigung der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung ein Zeitraum von 2 Wochen, beginnend mit dem ersten Tag nach Entgegennahme beider Themen zur Verfügung. Auf begründeten, bis zwei Wochen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist für die Diplomarbeit einmalig um bis zu drei Wochen verlängern.

(6) Der Umfang der Diplomarbeit soll unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 60 Seiten mit je 40 Zeilen und 60 Anschlägen je Zeile bzw. 144.000 Zeichen und der Umfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis zwanzig Seiten nicht überschreiten. Beide Arbeiten sind in Maschinenschrift mit laufenden Seitenzahlen und in dreifacher Ausfertigung fest geheftet oder gebunden einzureichen. Ihnen sind jeweils ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen und ein vollständiges

Verzeichnis der benutzten Literatur anzufügen; alle zitierten oder entlehnten Stellen sind mit Quellenangabe kenntlich zu machen. Beiden Arbeiten ist jeweils die Versicherung beizufügen, dass der Bewerber oder die Bewerberin sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Gutachten werden zusammen mit den beiden Prüfungsleistungen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für eine Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Danach entscheiden die Prüfungsberechtigten des Prüfungsausschusses im Rahmen der vorgeschlagenen Noten über die jeweilige Bewertung jeder Prüfungsleistung. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

§ 13.8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis fachlichen Grund- und Überblickswissens in den Fächern gemäß § 13.5 Absatz 2 erbringen sowie seine oder ihre Fähigkeit zu dessen sachgerechter Anwendung zeigen. Die Prüfungen sollen dem Bewerber oder der Bewerberin darüber hinaus die Möglichkeit bieten, das gemäß § 13.3 Absatz 4 Buchstabe e) benannte fachliche Schwerpunktwissen zur Geltung zu bringen und einzuordnen.

(5) Die Benotung gemäß § 11 Absatz 1 wird im Anschluss an jede mündliche Prüfung durch die prüfungsberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission mehrheitlich festgelegt. Die Note sowie das Klausurergebnis im betreffenden Fach werden dem oder der Geprüften alsbald bekannt gegeben.

§ 13.9 Ergebnis der Diplomprüfung

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Diplomarbeit und aller Fachnoten. Die Gesamtnote wird mit einer der Noten gemäß § 11 Absatz 2 durch die Prüfungsberechtigten des Prüfungsausschusses festgestellt. Wenn alle Leistungen mit 1,0 bewertet sind, kann das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, in dem alle die Entscheidung begründenden Fachnoten, eventuelle sonstige Entscheidungsgründe und die Gesamtnote festgehalten werden müssen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden bzw. seinem oder ihrer geschäftsführenden Vertreter oder Vertreterin unterzeichnet.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die Gesamtnote unverzüglich schriftlich mit.

§ 13a wird wie folgt neu gefasst:

§ 13a Einwendungen gegen die Bewertung

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann Verstöße gegen diese Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich unter

Angabe von Gründen beanstanden. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Kandidaten oder der Kandidatin und der an der Prüfung beteiligten Prüfer und Prüferinnen – Beisitzer und Beisitzerinnen. Die erneute Ansetzung einer Prüfung ist zulässig. Mit der Durchführung der Prüfung kann auch ein anderer Prüfer oder eine andere Prüferin betraut werden.

(2) Mitteilungen über negative Prüfungsergebnisse, über das Nichtbestehen der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung sowie über die Feststellung eines Täuschungsversuchs gemäß § 10 Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie sowie für den Studiengang Evangelische Theologie (Erste theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD) (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 51/2011) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.